

**Merkblatt für Bildungseinrichtungen und Maßnahmeträger zur unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beruflichen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**

<p><b>1. Beschäftigte und Auszubildende,</b> die eine berufliche Bildungseinrichtung auf Veranlassung des Arbeitgebers im Rahmen ihres Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses besuchen</p>	<p><b><u>Zuständiger Unfallversicherungsträger</u></b> <b>Unfallversicherungsträger, dem der Arbeitgeber angehört</b></p>
--	---

<p><b>2. Personen, die eine berufliche Bildungsmaßnahme<sup>1</sup> auf Kosten eines Rehabilitationsträgers besuchen, wie z. B.:</b></p> <p>a) Deutsche Rentenversicherung Bund</p> <p>b) regionaler Träger der Deutschen Rentenversicherung</p> <p>c) Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</p> <p>d) Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter</p> <p>e) Versorgungsamt</p> <p>f) Unfallversicherungsträger</p> <p>g) Sozialhilfeträger</p>	<p><b><u>Zuständiger Unfallversicherungsträger</u></b></p> <p><b>VBG</b></p> <p><b>VBG</b></p> <p><b>VBG</b></p> <p><b>Unfallkasse Bund und Bahn</b></p> <p><b>Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes</b></p> <p><b>Unfallversicherungsträger, der den ursächlichen Versicherungsfall entschädigt</b></p> <p><b>regional zuständige Unfallkasse</b></p>
---	--

<p><b>3. Personen,</b> die durch den Besuch des Bildungsganges aufgrund der landesrechtlichen Bestimmungen (Landesschulgesetz und dazu erlassene Landesschulordnungen) ihre Schulpflicht erfüllen oder aufgrund des Besuchs von der Schulpflicht befreit werden oder einen allgemeinbildenden schulrechtlichen Abschluss *) erlangen können (z. B. Realschulabschluss, Abitur) oder/und einen berufsbildenden schulrechtlichen Abschluss *) erlangen können</p>	<p><b><u>Zuständiger Unfallversicherungsträger</u></b></p> <p><b>Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes</b></p> <p><b>Bitte übersenden Sie uns Kopien der Anerkennung als derartige Einrichtung</b></p>
---	--

\*) Hierfür kommt es darauf an, dass der erzielbare Schulabschluss im jeweiligen Landesschulgesetz bzw. in den dazu erlassenen Landesschulordnungen explizit geregelt ist. Abhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung können solche Abschlüsse auch an einer privaten Bildungseinrichtung erlangt werden. Für das Kriterium des schulrechtlichen Abschlusses ist maßgebend, welches Bildungsziel mit dem Besuch des Bildungsganges erzielt werden kann. Es kommt nicht darauf an, welche Stelle zur Abnahme der Prüfung berechtigt ist.

<p><b>4. Personen,</b> die sich außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses beruflich aus-, fort- oder weiterbilden, beispielsweise:</p> <p>a) berufsbegleitende Bildungsmaßnahme aus Eigeninitiative</p> <p>b) Sprachkurse sowie Sprachförderangebote für Migranten, sofern ausschließlich bzw. überwiegend berufs-/fachspezifische (Sprach-)Kenntnisse vermittelt werden oder ein unmittelbarer Bezug zu einer gegenwärtigen oder künftigen Erwerbsfähigkeit besteht, d. h. dass die Bildungsmaßnahme in erster Linie der beruflichen Qualifizierung oder beruflichen (Re-)Integration dient</p>	<p><b><u>Zuständiger Unfallversicherungsträger</u></b> <b>Unfallversicherungsträger, dem die Bildungseinrichtung angehört</b></p>
--	---

<p><b>5. a) Personen,</b> die an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahmeüber die Bundesagentur für Arbeit oder ein Jobcenter gefördert wird, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§§ 51 ff. SGB III)</li> <li>• berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)</li> <li>• Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)</li> <li>• ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)</li> <li>• Arbeitsgelegenheiten sogenannte Ein-Euro-Jobber (§ 16d SGB II)</li> </ul>	<p><b><u>Zuständiger Unfallversicherungsträger</u></b> <b>Unfallversicherungsträger, dem das Unternehmen angehört, das die Maßnahme durchführt</b></p>
--	--

<p><b>5. b) Personen,</b> die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder berufliche Weiterbildung besuchen, die auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten (§§ 53 i. V. m. 51 Abs. 3, 81 Abs. 3 SGB III)</p>	<p><b><u>Zuständiger Unfallversicherungsträger</u></b> <b>Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes</b></p>
--	---

<p><b>6. Personen,</b> die einen nach Hochschulrecht anerkannten Studiengang an einer Hochschule zur Aus- und Fortbildung besuchen</p>	<p><b><u>Zuständiger Unfallversicherungsträger</u></b> <b>Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes</b></p>
--	---